S 79 KA 477/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	7
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 79 KA 477/00
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 KA 13/03
Datum	03.04.2003

3. Instanz

Datum	-

Der KlÃ¤gerin wird fÃ¼r das Verfahren vor dem Landessozialgericht Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihrer ProzessbevollmÃ¤chtigten gewÃ¤hrt; BetrÃ¤ge aus dem VermÃ¶gen oder Raten sind nicht zu zahlen.

GrÃ¼nde:

Die GewÃ¤hrung von Prozesskostenhilfe richtet sich auch im Berufungsverfahren nach Â§ 73a Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) i.V.m. Â§Â§ 114 ff Zivilprozessordnung (ZPO). Nach Â§ 114 ZPO erhÃ¤lt eine Partei, die nach ihren persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnissen die Kosten der ProzessfÃ¼hrung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfÃ¼llt. Die von der KlÃ¤gerin begehrte Rechtsverfolgung erscheint als nicht mutwillig und besitzt hinreichende Aussicht auf Erfolg, denn die Frage, ob die Einlegung des Widerspruchs zustimmungsbedÃ¼rftig war sowie ob im Einzelnen die Voraussetzungen fÃ¼r die Entziehung der vertragsÃ¤rztlichen Zulassung erfÃ¼llt sind, enthalten schwierige Rechtsfragen sowie fÃ¼hren gegebenenfalls auch zu weiterem AufklÃ¤rungsbedarf

in der Sache selbst.

Auch kann die KlÃ¤gerin nach ihren persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnissen die Kosten der ProzessfÃ¼hrung nicht aufbringen. Zwar verfÃ¼gt die KlÃ¤gerin Ã¼ber monatliches Einkommen in Gestalt einer BerufsunfÃ¤higkeitsrente aus der Zusatzversorgung fÃ¼r Ãrzte in HÃ¶he von 1.345,95 Euro. Hiervon sind jedoch gemÃ¤Ã Â§ 115 Abs. 1 Satz 3 ZPO folgende BetrÃ¤ge abzuziehen:
â 287,00 Euro, weil diese zu Gunsten eines Darlehensgebers gepfÃ¤ndet sind;
â 433,38 Euro fÃ¼r Miete samt Nebenkosten;
â 16,15 Euro monatlich fÃ¼r die GEZ;
â 39,06 Euro an Stromkosten;
â 200,00 Euro fÃ¼r medizinische Versorgung.

Der letztgenannte Betrag beruht auf einer SchÃ¤tzung, denn die KlÃ¤gerin, die Ã¼ber keinen Krankenversicherungsschutz verfÃ¼gt, hat zwischen Dezember 2002 und Mitte MÃ¤rz 2003 bereits knapp 700,00 Euro selbst aufgewendet, um Rechnungen medizinischer Leistungserbringer bezahlen zu kÃ¶nnen. Vor diesem Hintergrund erschien eine SchÃ¤tzung als sachgerecht, zumal ein vergleichbarer Betrag von der KlÃ¤gerin auch dann in Ansatz gebracht werden mÃ¼sste, wenn sie eine Versicherung fÃ¼r den Krankheitsfall abgeschlossen hÃ¤tte.

Unter Abzug aller vorgenannter BetrÃ¤ge verbleibt fÃ¼r die KlÃ¤gerin nur noch ein Restbetrag von monatlich 9,76 Euro. Dies schlieÃt zugleich nach Â§ 115 Abs. 1 Satz 4 ZPO den Ansatz von Monatsraten aus, weil diese erst bei einem einzusetzenden Einkommen von mehr als 15,00 Euro monatlich anfallen.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden, Â§ 177 SGG.

Erstellt am: 10.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024